

Schulkontroversen Sachenrecht

Besitz an Weinfässern:

Die Frage ist ob durch versiegeln Besitz erworben wird oder nicht. Trebatius (animus possidendi) bejaht den Besitzerwerb, der Frühklassiker Labeo und der Spätclassiker Ulpian (soll späteres Austauschen verhindern – kein animus possidendi) hingegen verneinen diesen. Sehr wohl kommt es jedoch damit zu einer Aussonderung!

Besitzerwerb von Holzbalken:

Keine Kontroverse. Alfenus und Paulus sehen die Holzbalken als übergeben an sobald sie markiert wurden. Eigentumsübertragung findet statt.

Ab wann gilt ein Tier als Eigentum (Jagd):

Trebatius meint der Jäger hat genug Corpus sobald das Tier derart verwundet wurde, dass es gefangen werden kann und solange er es verfolgt. Gaius hingegen verlangt die tatsächliche Ergreifung.

Ab wann gilt ein Tier als Eigentum (Jagd mit Falle):

Kein Kontroverse. Proculus erörtert dazu zwei Bedingungen:

- Keine selbstständige Befreiung durch Tier möglich.
- Befreiung durch Dritte unwahrscheinlich (bspw. nicht gegeben wenn auf fremden Grund gegen den Willen des Eigentümers gejagt wird bzw. öffentlichem Grund).

Fehlender Übereinstimmung bei traditio:

A will B etwas Schenken. B denkt es handelt sich um einen Darlehen. Julian argumentiert, dass es durch die Übergabe sofort zu einem Eigentumserwerb durch B kommt. Die gemeinsame Absicht (Eigentum zu übertragen reicht ihm als Heilung für die iusta causa). Ulpian hingegen verneint dies. Erst bei Vermischung kommt es zu (originären) Eigentumserwerb. Eine Rückforderung wird jedoch in beiden Fällen ausgeschlossen (exceptio doli).

Putativtitelersitzung:

Voraussetzung: Erwerb vom voll Geschäftsfähigen, aber misslungener Titel.

Position 1: Wird abgelehnt. Es gibt keine Putativtitelersitzung.

Position 2: Lehnen ihn bei Kauf ab, aber sonst nicht. Entweder pro dote hergeleitet oder pro suo als eigener Titel.

Position 3: Auch bei Kaufvertrag wenn die Person einen entschuldbaren Irrtum „tolerabilis error“ unterlag. Beispielsweise wenn die Person durch seinen Prokurator oder einen Sklaven getäuscht wurde.

Gutgläubiger Fruchterwerb:

Pomponius und Paulus sind der Meinung, dass beim gutgläubigen Fruchterwerb der Grundsatz „mala fide superveniens non nocet“ nicht gilt. Es kann zwar weiter ersessen werden, aber nicht weiterhin Früchte erworben werden. Julian hingegen lässt auch gut Gläubigen Erwerb nach Einstellung eines schlechten Glaubens zu.

Thesaurus:

Herrschende Lehre, welche von den Sabianern entwickelt wurde sieht Thesaurus als res nullius an und halten dessen Erwerb nur durch Occupatio für möglich (also Ermächtigungsakt). Prokulianer sehen dies weniger streng (keine direkte Besitzergreifung) – wenn jemand ein Grundstück erwirbt und von dem Schatz Kenntnis erlangt und auch einen Erwerbswillen fast reicht die Herrschaft durch das Grundstück für einen Erwerb, ein eigener Ermächtigungsakt ist nicht notwendig. Nach einer

älteren Meinung handelt es sich überhaupt um eine accessio des Grundstücks und somit kein Platz für occupatio. Hadrian findet einen Ausgleich mit Teilung zwischen Finder und Grundstückseigentümer.

Tabula Picta:

Herrschende Meinung, dass hier der Grundsatz accessio cedit principali außer Kraft ist (der Maler erwirbt Eigentum an der Tafel). Gaius ist anderer Meinung (setzt sich in der Spätclassik auch durch).

Verschweißen (feste Verbindung) gleichartiger Teile:

Cassius meint, die Person die das größere (wertvollere) Teil beigesteuert hat soll Alleineigentümer werden. Sollte diese Unterscheidung nicht möglich sein, meint Cassius, dass Miteigentum entstehen solle oder sie solle der Person gehören in deren Namen verbunden wurde. Nach Proculus und Pegasus sollen in solch einem Fall die Eigentumsverhältnisse unberührt bleiben (beide behalten ihr Eigentum).

Specificatio:

(1) Sabianer: Eigentümer des Ausgangsstoff sind auch Eigentümer der verarbeiteten Sache. Material steht im Mittelpunkt.

(2) Prokulianer: Der Verarbeitende erzeugt eine res nullius und kann diese dann durch occupatio erwerben. Form steht im Mittelpunkt.

(3) Media sententia: Kann die Sache in die alte Form zurückgebracht werden, bleibt der Material Eigentümer, Eigentümer, wenn eine Rückführung nicht möglich ist, ist die verarbeitende Person Eigentümer. (abstrakt – muss nicht wirklich zurückgeführt werden!)

Passivlegitimation bei rei vindicatio:

Nach dem Juristen Pegasus sind Eigenbesitzer und interdiktengeschützte Fremdbesitzer passivlegitimiert. Ulpian stellt auf die facultas restituendi ab, also auch für nicht interdiktengeschützte Fremdbesitzer die die Sache herausgeben könnten.

Untergang der Sache nach litis contestatio, aber vor Urteil:

Prokulianer meinen egal ob dolus, culpa oder casus, der Beklagte muss ersetzen → hätte er gleich bei litis contestatio ersetzt käme es auf das gleiche → restituere-Prinzip. Die Sabianer hingegen stellen auf das Schadenersatzprinzip ab, also nur bei dolus und culpa sonst nicht.

Übergabe durch zwei verschiedene Nichteigentümer an zwei verschiedene Personen:

Neraz entscheidet (parallel zu den normalen Erwerbsregeln), dass die Person die zuerst tradiert bekommen hat auch das stärkere Recht hat (actio publicana). Ulpian hingegen sieht in diesem speziellen Fall bei der bestizenden Person das stärkere Recht.

Veräußerung der Pfandsache ohne Zustimmung des Pfandgläubigers:

Keine Kontroverse. Wenn furtum (wissentlich und bewegliche Sache), erwirbt die Person wohl kein Eigentum. Wenn nicht wissentlich oder unbeweglich kein furtum und die Person erwirbt belastetes Eigentum.

Schuldner stirbt und der Eigentümer erbt (davor hat der Schuldner an dem Eigentum unbefugt ein Pfandrecht veräußert):

Paulus argumentiert, dass der Eigentümer nicht belastet werden dürfe (Schwerpunkt auf Privatautonomie). Modestin hingegen meint, dass schon. Vermutlich aus dem Argument, dass die Person ohnehin gerade erbt und es somit zumutbar wäre.

Die Frage ob ein mutuum bei einer Generalverpfändung als verpfändet gilt:

Manche argumentieren, dass nicht, weil die Rückzahlung ja erfolgen muss. Scaevola hingegen sieht das Darlehensvaluta als integralen Bestandteil des Vermögens und meint es werde sowohl auch verpfändet.